



Kanton Zürich

Baudirektion



Richtlinie Projektierungsgrundlagen: Abgrenzung der Zuständigkeiten im Langsamverkehr

Tiefbauamt

Stab

Kontakt: Gerhard Schmid, Leiter Recht, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 31 25, www.tiefbauamt.zh.ch

17. Dezember 2018

1/2

1. Kantonale Fuss-, Wander-, Rad- und Reitwege sind in den regionalen Verkehrsrichtplänen¹ eingetragen (§ 30 Abs. 4 lit. d PBG und § 1 i.V.m. 5 StrG). Ist kein Eintrag vorhanden, so handelt es sich nicht um kantonale Wege.
2. Das TBA ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt (Überwachung, Unterhalt und Veränderung i.S.v. Ziff. 1.2 SIA 469 (1997)) von kantonalen Wegen auf seinen eigenen Grundstücken² abschliessend zuständig.
3. Für **kantonale Wege auf Grundstücken Dritter** (§ 35 StrG) gilt grundsätzlich folgendes:
 - a) **Duldungspflicht**
Die Eigentümer sind verpflichtet, die Wegführung über ihre Grundstücke zu dulden.
 - b) **Begrenzte Bau-, Betriebs- und Unterhaltungspflicht der Eigentümer**
Die Eigentümer sind zuständig für Bau, Betrieb und Unterhalt nach den gesetzlichen Vorschriften und ihren eigenen Bedürfnissen. Sie haben ausdrücklich keine zusätzlichen Pflichten, weil ein kantonaler Weg über ihre Grundstücke verläuft. (Beispiel: Ein Feldweg ist im Eigentum einer Flurweggenossenschaft. Für die Bedürfnisse der Flurweggenossen genügt es, wenn der Weg eingekiest ist, auch wenn er ausgefahren und mit Schlaglöchern übersät und der Mittelstreifen begrünt ist. Bei Brücken sind die Eigentümer von Gesetzes wegen für die Bauwerkserhaltung zuständig. Die Sicherungspflicht wird durch den kantonalen Weg weder verschärft noch gemildert.)
 - c) **Bau-, Betriebs- und Unterhaltungspflicht TBA**
Für Bau-, Betriebs- und Unterhaltmassnahmen, die nur notwendig sind, um den höheren Anforderungen an kantonale Wege (Standards) zu genügen, ist das TBA zuständig. Bei kantonalen Wegen, an denen der Eigentümer kein eigenes Interesse hat, liegt die Zuständigkeit abschliessend beim TBA. (Beispiele: Verläuft ein kantonaler Wanderweg über einen Feldweg, genügt der Ausbau den Anforderungen. Es müssen keine weiteren Bau- und Unterhaltmassnahmen getroffen werden. Verläuft ein kantonaler Radweg (Alltagsroute) über einen Feldweg, genügt der Ausbau nicht. Das TBA ist zuständig für einen tragfähigen Unterbau, den Belag und den Winterdienst³. Für einen reinen Wanderweg durch den Wald ist das TBA zuständig.)
Wichtig: Bevor Massnahmen getroffen werden, ist das Einverständnis des Eigentümers einzuholen. Für grössere Massnahmen sollte ein verwaltungsrechtlicher Vertrag oder ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden.

¹ GIS-Karte Regionale Richtpläne

² GIS Karte Immoreg -> Kantonsstrassen und Strassenfonds

³ Bei einem Vollausbau durch das TBA erspart sich der Eigentümer den zukünftigen Unterhalt. In diesen Fällen ist mit dem Eigentümer ein Vertrag über eine Kostenteilung anzustreben. Der Rechtsdienst ist dabei gerne behilflich.

d) **Überwachung gemäss SIA 469**

Das TBA ist verpflichtet, alle kantonalen Wege gemäss Richtplänen zu beobachten⁴. Die Beobachtung umfasst das Überprüfen der Gebrauchstauglichkeit der Anlage. Weitergehende Überwachungspflichten (Inspektionen, Kontrollmessungen, Funktionskontrollen) bestehen nur, soweit der Kanton Bau-, Betriebs- und Unterhaltungspflichten gemäss lit. c hat. D.h. der Eigentümer ist selber für Bauteile überwachungspflichtig, für die er auch bau-, betriebs- und unterhaltungspflichtig ist.

e) **Inventarisierung**

Das TBA inventarisiert nur Objekte, bei denen es Bau-, Betriebs- und Unterhaltungsverpflichtungen hat. Im Inventar ist genau festzuhalten, für welche Anlageteile das TBA verantwortlich ist.

(Beispiele: Belag oder erhöhtes Brückengeländer -> nur notwendig wegen Radweg)

f) **Werkeigentümerhaftung**

Grundsätzlich haftet der Eigentümer des Grundstücks.

Eine Haftung des Tiefbauamts für Schäden auf kantonalen Wegen kann aber nicht zum vornherein ausgeschlossen werden. Die Haftung des Tiefbauamts hängt davon ab, inwieweit es für den Werkmangel, der zum Schaden geführt hat, (mit-)verantwortlich ist. Bei Schadenmeldungen ist stets umgehend der Rechtsdienst zu informieren.

- 4) Abweichende Vereinbarungen und Verträge betr. Bau und Unterhalt sowie Kostentragung bleiben vorbehalten.

Schweiz Mobil Skating- und Mountainbikerouten: Die Erstbeschilderung wurde durch Mittel aus dem Lotteriefonds finanziert, weil dafür keine gesetzliche Grundlage im Strassen-gesetz oder anderen kantonalen Erlassen besteht. Das TBA führt den kleinen Unterhalt für Wegweisung, Markierung und Signalisation bis maximal Fr. 5 000 (inkl. Eigenleistungen) pro UR und Jahr aus. Übersteigen die Kosten diesen Betrag, so sind SchweizMobil und das AFV zu informieren und einzuladen, ihnen gutscheinende Massnahmen zu treffen und die Finanzierung sicherzustellen.

Für Bau- und Unterhaltsmassnahmen auf Schweiz Mobil Skating- und Mountainbikerou-ten ist das Tiefbauamt nicht zuständig.

Genehmigt durch GL TBA: 4. Oktober 2018

Redaktionelle Anpassungen TBA/Stab/Recht/SG: 17. Dezember 2018

- Beilage 1 Zuständigkeiten für Rad-, Fuss, Reit- und Wanderwege mit Eintrag im Regionalen Richtplan
Beilage 2 Befahrung der Nationalen + Regionalen Velo-, Skating- und Mountainbikerouten (touristi-sche)

⁴ Beim kant. Wanderwegnetz wird die Signalisationskontrolle und die Beobachtung durch den Verein Zürcher Wanderwege durchgeführt. Bei Rad- und Reitwegen erfolgt die Beobachtung durch das TBA.

Zuständigkeiten für Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege mit Eintrag im Regionalen Richtplan

(Signalisationskontrolle siehe auch Beilage 2)

Anlageart	Eigentum	Erstellung bzw. Änderung / Ersatz	Werkeigentümerhaftung	Baulicher Unterhalt	Betrieblicher* Unterhalt	Vertragliche Regelung	Bemerkungen**
Kantonaler Weg auf bestehendem Trasse im Eigentum TBA	TBA	TBA	TBA	TBA	TBA	Nein	
Kantonaler Weg auf Grundstücken im Eigentum Dritter (Gemeindestrassen, Flurwegkooperationsstrassen, Privatstrassen, AWEL, Bergwege etc.)	Dritter	Dritter für eigene Bedürfnisse TBA für Mehranforderungen aufgrund der Nutzung als kantonaler Weg	Dritter für Schäden bei eigener Nutzung Schadenmeldungen von zur Abklärung der Haftung an den Rechtsdienst weiterleiten	Dritter für eigene Bedürfnisse TBA für Mehranforderungen aufgrund der Nutzung als kantonaler Weg	Dritter für eigene Bedürfnisse TBA für Mehranforderungen aufgrund der Nutzung als kantonaler Weg	zwingend bei Änderung/Ersatz durch TBA empfohlen bei baulichem Unterhalt durch TBA	ev. verwaltungsrechtlicher Vertrag (§35 Abs. 3 StrG) oder Dienstbarkeit

* Wegweisung durch den Verein Zürcher Wanderwege (ZW)

** Für Überwachung siehe Richtlinie Ziff. 3.d)

Befahrung der Nationalen + Regionalen Velo-, Skating- und Mountainbikerouten (touristische)

Kontrollleur	Häufigkeit	kontrolliert wird	nicht kontrolliert wird
SchweizMobil	alle 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - Wegweisung (Qualität, Funktion, Normkonformität, Nationale Einheitlichkeit, Sichtbarkeit) - SchweizMobil-Infopoints (Abgleich Lage zu GIS) - Linienführung (Abgleich Beschilderung zu GIS) 	<ul style="list-style-type: none"> - Neben- und Hauptverbindungen, Veloschnellrouten sowie zusätzliche Freizeitverbindungen - Baulicher Zustand der Wege / Strassen - Sichtweiten + Lichtraumprofil bezüglich Bewuchs - Keine Haftung für Betriebssicherheit
ProVelo	jährlich	<ul style="list-style-type: none"> - Wegweisung (Sichtbarkeit, Lesbarkeit, Beschädigung, Vollständigkeit, Ausrichtung, Befestigung, Klarheit) - Linienführung (Abgleich Beschilderung zu GIS) - Linienführung Baustellenbereich (Sichtbarkeit, Klarheit Vollständigkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> - Neben- und Hauptverbindungen, Veloschnellrouten sowie zusätzliche Freizeitverbindungen - Baulicher Zustand der Wege / Strassen - Sichtweiten + Lichtraumprofil bezüglich Bewuchs - Keine Haftung für Betriebssicherheit - Baustellenbereiche (werden im Folgejahr kontrolliert)

Zeitlicher Ablauf der Signalisations-Instandstellung

wer	wann	was
CH-Mobil / ProVelo	März - Okt	Befahrung + Erstellung von Unterhaltsprotokollen
CH-Mobil / ProVelo	Okt	Einreichung der Unterhaltsprotokolle an Sekretariat SI
KAPO, UR x, UB x	Nov / Dez	Bearbeitung der Unterhaltsprotokolle gemäss Beilage 2
UB x	Nov - März	<ul style="list-style-type: none"> - Instandstellung / Ergänzung der Signalisation + Rücksendung der Unterhaltsprotokolle über UR x an das Sekretariat SI - Rückmeldung an Auftraggeber (CH-Mobil / ProVelo)